

## **Mitteilung des Senats vom 28. September 2021**

### **Welche Funktion und Bedeutung hat der Verfassungsschutzbericht für den Senat und seine nachgeordneten Behörden wirklich?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1066 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wer ist an der Erstellung des Verfassungsschutzberichtes beteiligt?
  - a) Inwieweit sind die Ressorts des Senates einbezogen und in welchem Umfang?
  - b) Inwieweit nimmt der Senat als Organ im Vorwege der Veröffentlichung von dem Bericht Kenntnis?
  - c) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen oder Beschlüsse wird der Verfassungsschutzbericht erstellt?

Der Verfassungsschutzbericht wird allein vom Senator für Inneres erstellt und veröffentlicht, der Senat in seiner Gesamtheit wird damit nicht befasst. Andere Ressorts werden im Einzelfall beteiligt, sofern Ausführungen ihren Zuständigkeitsbereich berühren, etwa hinsichtlich des Punktes „Präventionsangebote in Bremen“.

Der Verfassungsschutzbericht wird gemäß von § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) veröffentlicht. Danach ist „ein regelmäßiger Verfassungsschutzbericht“ Teil der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder.

2. Welche Funktion und welchen rechtlichen Charakter hat der Verfassungsschutzbericht des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz im Allgemeinen? Welche Funktion haben die Berichte für die Arbeit des Senates und seiner nachgeordneten Dienststellen und Behörden?

Der Verfassungsschutzbericht dient im Wesentlichen der Aufklärung der Öffentlichkeit; er hat keinen rechtsförmlichen Charakter wie etwa Rechtsnormen oder Verwaltungsakte. Er ist andererseits kein beliebiges Informationsprodukt der öffentlichen Hand, an seine Richtigkeit werden erhöhte Anforderungen gestellt. Sofern durch Ausführungen in Grundrechte eingegriffen wird, bedarf dies der gesetzlichen Ermächtigung (siehe dazu Antwort zu Frage 1).

3. Inwieweit werden die Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der anderen Landesämter auf gleichen oder ähnlichen (Rechts-) Grundlagen und mit vergleichbaren Kriterien der Bewertung verfasst?
  - a) Inwieweit entfalten Berichte des Bundes oder anderer Länder Wirkung im Land Bremen?

- b) Inwieweit wird bei der Erstellung der Berichte zwischen Bund und Länder beziehungsweise zwischen den Ländern zusammengewirkt?

Die Rechtslage für die Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten ist in Bund und Ländern inhaltlich weitgehend identisch. Die Ausführungen und Bewertungen hängen jedoch von den jeweiligen regionalen Verhältnissen ab, da extremistische Bestrebungen vielfach in ihrem Auftreten und ihrer Ausrichtung bundesweit heterogen geprägt sind oder auch nur in einem Teil der Länder existieren.

Eine unmittelbare Rechtswirkung kommt Verfassungsschutzberichten nur in Ausnahmefällen zu. So ist etwa gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO) bei Gruppierungen die im Verfassungsschutzbericht vom Bund oder eines Landes als extremistisch aufgeführt werden, widerlegbar davon auszugehen, dass sie nicht gemeinnützig sind. In einem solchen Fall kann daher auch der Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines anderen Landes unmittelbare Wirkung in Bremen haben.

4. Welche Formen der Bewertung und Einstufung der Aktivitäten von Vereinen und Organisationen sind in dem Bericht des Verfassungsschutzes üblich (zum Beispiel auch hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit, extremistischer Positionen oder auch Gewaltbereitschaft/Gewaltunterstützung) und wie sind diese definiert?

Die Ausführungen sind jeweils von der einzelnen Bestrebung abhängig, auch werden nicht sämtliche Bestrebungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, im Verfassungsschutzbericht genannt. Bei den darin aufgeführten Gruppierungen wird jedoch deutlich gemacht, falls es sich noch nicht um eine nachgewiesen-extremistische Bestrebung, sondern nur um einen „Verdachtsfall“ handelt. Der Schwerpunkt der Ausführungen im bremischen Verfassungsschutzbericht bildet in der Regel die Beschreibung der ideologischen Ausrichtung der Gruppierung und ihr tatsächliches Handeln. Ein nicht unwesentlicher Aspekt ist dabei die Haltung der Gruppierung zur Gewalt. Die „Gewaltorientierung“ ist dabei gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 BremVerfSchG zugleich wesentliches Kriterium für den Einsatz nachrichtendienstlichen Mittel des Verfassungsschutzes; der Begriff umfasst dabei auch die Teilaspekte Gewaltbereitschaft und Gewaltunterstützung.

5. Welche Konsequenzen hat die Einstufung des Bremer Landesamtes für Verfassungsschutz zu einer extremistischen Gruppe für den Senat grundsätzlich und welche Auswirkungen hat dies auf die Arbeit des Senats (zum Beispiel hinsichtlich einer Zusammenarbeit oder Förderung)?

- a) Welche Verbindlichkeit und Bindungswirkung an das Handeln des Senats hat die Einstufung im Verfassungsschutzbericht für die Arbeit des Senates im Allgemeinen und seiner nachgeordneten Behörden im Besonderen?
- b) Wie wird eine einheitliche Verhaltens- und Verfahrensweise gegenüber zum Beispiel als verfassungsfeindlich oder gar gewaltbereit eingeschätzten Vereinigungen und Organisationen gegebenenfalls sichergestellt?

Es ist die Zuständigkeit des Senators für Inneres und des Landesamtes für Verfassungsschutz das Vorliegen einer Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung festzustellen. Das entsprechende Ergebnis legt der Senat weiterem Handeln zugrunde.

Bei der Darstellung extremistischer Bestrebungen im Verfassungsschutzbericht ist generell zu beachten, dass es sich um eine offene Berichterstattung handelt, die in gebotener Kürze erfolgt. Ausführlich

unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die Parlamentarische Kontrollkommission über extremistische Aktivitäten und Strukturen in Bremen.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für das Einhalten von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei den jeweils zuständigen senatorischen Dienststellen.

6. Inwieweit sieht der Senat den Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz als Handlungsanleitung beziehungsweise Grundlage für seine Arbeit?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Inwiefern teilen oder distanzieren sich der Senat oder einzelne Mitglieder von Inhalten des Verfassungsschutzberichtes 2020 grundsätzlich beziehungsweise in Teilen?

- a) Welche unterschiedlichen Auffassungen und Einschätzungen zum Verfassungsschutzbericht gibt es gegebenenfalls im Senat zu welchen Inhalten?
- b) Welche Einstufungen zum Beispiel hinsichtlich der Verfassungsfeindlichkeit, extremistischer Positionen oder Aktivitäten und der Gewaltbereitschaft von Organisationen oder Vereinen werden vom Senat oder einzelnen Mitgliedern konkret nicht geteilt?
- c) Welche Gründe gibt es gegebenenfalls dafür, dass der Senat oder einzelne Mitglieder sich den Inhalt des Verfassungsschutzberichtes nicht oder nicht in Gänze zu eigen machen?
- d) Welche Auswirkungen haben gegebenenfalls unterschiedliche Einschätzungen für die Arbeit des Senates und seiner nachgeordneten Behörden?

Die Veröffentlichung des jährlichen Verfassungsschutzberichts erfolgt auf der Grundlage von § 4 BremVerfSchG durch den Senator für Inneres. Es ist nicht Sache anderer Senatsressorts, die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags zu beurteilen; die Frage nach Zustimmung oder Ablehnung stellt sich daher nicht.

8. Welche Auswirkungen haben Erwähnungen im Verfassungsschutzbericht dezidiert im Rahmen der Abwägung bei Entscheidungen über die finanzielle oder materielle Förderung von Institutionen oder Projekten durch den Bremer Senat?

Leistungen (Sach- und Geldleistungen) an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung (Zuwendungen) sind an die Voraussetzungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung geknüpft. Zuwendungen sind nur zulässig, sofern die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Im Rahmen dieser Prüfung ist festzustellen, dass eine Förderungsabsicht in besonderem Maße vorliegen muss. Dabei sind Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzubeziehen. Ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang Institutionen, die im Verfassungsschutzbericht dezidiert erwähnt werden, unter diesen Voraussetzungen für eine Förderung in Frage kommen, obliegt der Einzelfallbetrachtung und in der Entscheidungshoheit des Zuwendungsgebers. Die Zuwendungsprüfung ist im Zusammenhang mit der Jährlichkeit der Haushalte grundsätzlich regelmäßig erneut vorzunehmen.

- a) Welche Rolle spielt es bei der Anerkennung zum Beispiel
  - aa) als Verein,
  - bb) der Gemeinnützigkeit, und

- cc) der Förderung mit öffentlichen Geldern oder Sachleistungen wie zum Beispiel Räumlichkeiten?

Die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke sind in den §§ 51 bis 68 AO geregelt.

In § 51 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO heißt es:

„Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

Dieser Vorschrift folgend, gewährt das Finanzamt Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht als extremistische Organisation eingestuft werden, nicht die Gemeinnützigkeit. Voraussetzung hierfür ist die ausdrückliche Benennung als extremistisch. Die „bloße“ Erwähnung einer Körperschaft im Verfassungsschutzbericht ist nach der gesetzlichen Formulierung und der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hierfür nicht ausreichend, kann aber im Einzelfall Anlass für Ermittlungen des Finanzamts sein.

Wird eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft im Verfassungsschutzbericht (erstmalig) als extremistische Organisation aufgeführt, widerruft das Finanzamt die Zuerkennung der Steuerbegünstigung.

Die steuer- (gemeinnützigkeits-) rechtliche Würdigung ist unabhängig von einer Förderentscheidung anderer Behörden auf der Grundlage der §§ 51 bis 68 AO zu treffen. Allerdings informiert das Finanzamt das Landesamt für Verfassungsschutz auf der Grundlage von § 51 Absatz 3 Satz 3 AO („Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.“) über eigene Erkenntnisse.

Sachleistungen in Form von Räumlichkeiten erfolgen über Immobilien Bremen (IB). IB vermietet als zentraler Dienstleister Räumlichkeiten auch an sogenannte gewerbliche Nutzer. Diese können unter anderem Stiftungen, Vereine oder andere private Institutionen sein. Darunter fallen auch Vermietungen an Betreiber von Kindertagesstätten oder andere soziale Einrichtungen. Es wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins erhoben. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wobei mögliche Abweichungen durch die inhaltlich zuständigen Ressorts an die IB herangetragen werden.

IB prüft aber bei Nutzungsüberlassung von Räumen an Institutionen den Nutzungszweck und dessen Übereinstimmung mit der verfassungsmäßigen Ordnung. Wird eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz festgestellt, so können zum Beispiel Vorkehrungen in den Nutzungsverträgen oder vertragliche Konsequenzen getroffen werden. Im Einzelfall werden die unterschiedlichen betroffenen Behörden eingebunden.

Die Erwähnung einer geförderten Einrichtung im Verfassungsschutzbericht gibt nach Auffassung der Senatorin für Justiz und Verfassung in ihrem Aufgabenbereich Anlass zu zwei Prüfungen:

1. Handelt es sich bei der Einrichtung um eine solche, die als Empfänger einer strafprozessualen Geldauflage (§ 153a Strafprozessordnung/Zahlungsaufgabe im Zuge einer Bewährung) gelistet ist, haben nach der „Allgemeinverfügung betreffend die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen im Strafverfahren“ das Hanseatische Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft kritisch zu prüfen, ob die Einrichtung die Voraussetzungen für die Aufnahme auf diese Liste noch erfüllt.
2. Handelt es sich bei der Einrichtung um eine solche, die von der Senatorin für Justiz und Verfassung mit Zuwendungen unterstützt wird, muss die Senatorin für Justiz und Verfassung kritisch prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuwendungen noch erfüllt sind. Bestehen durchgreifende Zweifel daran, dass eine Einrichtung die Werte einer freiheitlich demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung nicht teilt, ihr gar zuwider handelt, stünde dies einer Zusammenarbeit in welcher Form auch immer entgegen.

Bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist kein spezieller formaler Prüfschritt hierzu bei der Gewährung von Zuwendungen vorgesehen. Es sind allerdings bislang auch keine Förderfälle bekannt, bei denen Begünstigte bei der Förderentscheidung oder auch nachträglich im Verfassungsschutzbericht erwähnt gewesen wären. Vor diesem Hintergrund hat sich bislang auch keine übergreifend einheitliche Förderpraxis zum Umgang mit solchen Fällen herausgebildet.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gewährleistet grundsätzlich die Einheitlichkeit der Förderungen in den verschiedenen Bereichen durch ihre Förderrichtlinien.

Bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport würde die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ernstzunehmende Zweifel an der Vereinbarkeit der Arbeit des Zuwendungsempfängers mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auslösen, die eine Eignung in Frage stellen.

- b) Wie wird bei einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht reagiert, wenn eine Anerkennung oder Förderung bereits besteht, und wie wird eine kontinuierliche Überprüfung der Förderwürdigkeit sichergestellt?

Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht würde ernstzunehmende Zweifel an der Vereinbarkeit der Arbeit des Zuwendungsempfängers mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auslösen. Mit dem Träger würden umgehend Fachgespräche zur Überprüfung der Eignung geführt.

Sofern konkrete Verfassungsverstöße der vom Senat geförderten Träger im Rahmen der Kooperation bekannt werden (würden), werden diese zur Anzeige gebracht. Ergibt das daraus folgende Verfahren eine Bestätigung des Verdachts, wird die Zusammenarbeit beendet.

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Mittelverwendung wird vom Zuwendungsempfänger mit jährlich einzureichenden Förderanträgen und Verwendungsnachweisen, im Rahmen von Fördergesprächen und im themenbezogenen fachlichen Austausch mit der zuwendenden Behörde nachgewiesen.

- c) Wie wird ein einheitliches Vorgehen unterschiedlich beteiligter Behörden gewährleistet?

Siehe Antwort zu Frage 3b.

9. Welche im Sinne der Fragen unter 8a bis c unterstützen/geförderten/anerkannten Vereine und Organisationen finden wie und mit welcher Einschätzung (zum Beispiel verfassungsfeindlich, extremistisch, gewaltunterstützend oder -bereit) Erwähnung im aktuellen Verfassungsschutzbericht Bremens?

- a) Welcher Art ist die gegenwärtige Förderung, Unterstützung oder Zusammenarbeit gegebenenfalls (bei finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bitte jährliche Beträge angeben)?
- b) Warum findet eine Förderung gegebenenfalls unabhängig von einer Einstufung im Verfassungsschutzbericht statt?
- c) Welche Konsequenzen und Veränderungen werden diesbezüglich gegebenenfalls erwogen?

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 51 Absatz 3 Satz 1 und 2 AO werden im Verfassungsschutzbericht als extremistisch genannte Organisationen nicht steuerlich begünstigt, beziehungsweise eine Begünstigung wird versagt. Zu Einzelfällen darf aufgrund des in § 30 AO verankerten Steuergeheimnisses keine Aussage gemacht werden.

Nach aktuellem Kenntnissstand sind keine relevanten Institutionen im Verfassungsschutzbericht genannt, an welche IB städtische Immobilien als Sachleistungen in Form von Räumlichkeiten überlassen hat.

Keine der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geförderten Einrichtungen/Träger sind im aktuellen Verfassungsschutzbericht Bremens erwähnt.

Gleiches gilt für die die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hinsichtlich ihrer Förderpraxis.